

Schulen

Zusammenstellung der Grundlagen – Januar 2019

Inhalt

1.	Ausg	gang	gslage	2
2.	Ges	etz ι	und Verordnungen	2
2	2.1.	Allge	emeinde Bestimmungen	2
2	2.2.	Obli	gatorische Schule	3
3.	Aufg	jabe	nteilung und Finanzierung	4
4.	Orga	anisa	ation und Struktur	5
4	l.1.	Sch	ulkommission, Schuldirektion und Personal	6
4	1.2.	Kinc	dergarten und Primarschule	6
	4.2.1	1.	Eröffnung und Schliessung	6
	4.2.2	2.	Struktur	7
	4.2.3	3.	Basisstufe 1H - 4H	8
	4.2.4	4.	Prozess - Bewilligung Anzahl Klassen (1H - 8H)	8
4	1.3.	Orie	entierungsschule	8
	4.3.1	1.	Eröffnung und Schliessung	8
	4.3.2	2.	Struktur	9
	4.3.3	3.	Prozess - Bewilligung Anzahl Stunden (OS)	9
5.	Erke	nntr	nisse	9

1. Ausgangslage

Viele Schulen in den Berggemeinden haben mit rückläufigen Schülerzahlen zu kämpfen. Besonders die knappen Schülerzahlen auf Orientierungsstufe sind für das Netzwerk Oberwalliser Berggemeinden (NOB) alarmierend. Münster (37), Fiesch (50), Leukerbad (31) oder Kippel (49) müssen sich um den Verbleib der Orientierungsschule in ihren Gemeinden sorgen.

Als Grundlage für einschneidende Standortentscheide wird die demografische Entwicklung, sprich die Anzahl Schüler, massgebend sein. Dieses Kennzahlen-Prinzip der Dienststelle für Unterrichtswesen verunmöglicht kurzerhand eine weitere Entwicklung und damit den Gegentrend zum demografischen Status. Einmal mehr haben damit Gesetze und deren Bestimmungen eine massive Bremswirkung auf das Berggebiet.

Für die Berggemeinden ist es aus regionalpolitischer Sicht wichtig, dass die Kinder ihre obligatorische Schulzeit möglichst nahe am Wohnort absolvieren können. Die Schule ist und bleibt für eine Gemeinde von zentraler strategischer Bedeutung. Überdies können auch im Bereich der OS weder die pädagogischen noch die organisatorischen Argumente gelten lassen, um bestehende OS-Zentren zu schliessen. Denn es ist erwiesen, dass die unterschiedlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten der Kinder in kleineren Schulklassen stärker berücksichtigt werden und die Zusammenarbeit von Schülern mit unterschiedlichen sozialen und fachlichen Kompetenzen verbessert wird.

Deshalb ist die zunehmende Zentralisierung der Schulen im Tal zu stoppen. Das NOB nahm sich der Thematik in einer Arbeitsgruppe an und will sich für neue Modelle zur Erhaltung der dezentralen Schulen einsetzen. Dazu wurden verschieden Abklärungen getroffen und die nötigen Informationen in diesem Dokument zusammengestellt. Es kann den Gemeinden als wichtige Grundlage dienen, um die Zusammenhänge, Rahmenbedingungen und Möglichkeiten zu eruieren.

2. Gesetz und Verordnungen

2.1. Allgemeinde Bestimmungen

- 400.050 Reglement betreffend den Spezialfinanzierungsfonds Kantonale Lehrmittelausgabestelle
- 400.1 Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen (GUW)
- 400.100 Reglement über die Gewährung von diversen Beiträgen aufgrund des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen
- 400.102 Reglement über Turnen und Sport in der Schule
- 400.103 Beschluss betreffen den Verkehrsunterricht in der Schule
- 400.105 Reglement über die amtliche Unterzeichnung und die Verwendung von staatlichen Stempeln bei Diplomen oder ähnlichen Dokumenten privater Anstalten
- 400.106 Reglement über die Anerkennung einer privaten Sekundar- oder Mittelschule
- 400.107 Reglement über das Schulinspektorat der obligatorischen Schulzeit und des Unterrichts der Sekundarstufe II
- 400.109 Reglement betreffend den Erziehungsrat
- 400.120 Reglement über die Übernahme der Fahrkosten im öffentlichen Verkehr der Lernenden und Schüler der Sekundarstufe II
- 400.2 Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (GPOS)

- 400.20 Verordnung über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (VPOS)
- 400.200 Reglement zur Festlegung der Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten
- Konkordat über die Schulkoordination
- 400.90 Gesetz über die Schulkoordination
- 405.1 Gesetz über den Gemeindeanteil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen
- 405.100 Reglement über den Gemeindeanteil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen
- 405.20 Verordnung über die Direktion der obligatorischen Schulen
- 405.3 Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (GBOS)
- 430.30 Verordnung über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (VBOS)

2.2. Obligatorische Schule

- Gesetz über die Primarschule (GPS)
- 411.001 Verordnung betreffend das Gesetz über die Primarschule (VGPS)
- 411.100 Verordnung betreffend das Statut der Schulkommission
- 411.101 Reglement betreffend Urlaube und die im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht anwendbaren Disziplinarmassnahmen
- 411.102 Reglement über die Organisation und den Aufgabenbereich der kantonalen Mittelschulkommission
- 411.106 Verordnung über die Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schulzeit
- 411.108 Beschluss über die Pensenteilung in den Primarschulen des Kantons Wallis
- Gesetz über die Orientierungsschule (GOS)
- 411.200 Verordnung über die überregionalen Strukturen der Orientierungsschule
- Gesetz über die Sonderschule 411.3
- 411.300 Verordnung zum Gesetz über die Sonderschulung (VGSS)
- 411.35 Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik
- 411.350 Beschluss betreffend die provisorische Beschränkung der Anerkennung durch die kantonale Dienststelle für die Jugend vom neuen Dienstleistungserbringern von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (Logopädie) zu Gunsten von Kindern und Jugendlichen von der Geburt an bis zum vollendetem 20. Lebensjahr
- 411.354 Beschluss zur Definition der Liste der durch das Amt für Sonderschulwesen anerkannten Fachstellen für das standardisierte Abklärungsverfahren im Rahmen der Zuteilung von Sonderschulmassnahmen
- 411.4 Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)
- 411.5 Westschweizer Schulvereinbarung

Diese Auflistung ist nicht abschliessend.

Quelle: https://lex.vs.ch/



3. Aufgabenteilung und Finanzierung



GEMEINDE

Schulgebäude		
Aufgaben	Genehmigung	Bau und Planung Unterhalt (Betriebsausgaben)
 Finanzierung Kauf, Bau und Vergrösserung Renovation, welche sich auf die Struktur und die Aussenhülle der Gebäude beziehen Miete von Gebäuden oder Räumlichkeiten, die vorübergehend den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden 	30%	70%
Finanzierung • Unterhalt	0%	100%

Schulmaterial		
Aufgaben		Beschaffung
Finanzierung • Beschaffung	30%* *Pauschalbetrag von maximal CHF 60 pro Schüler und Schuljahr d.h. der Kanton bezahlt maximal CHF 18 pro Schüler und Schuljahr	70%

Schülertransport / Mahlzeiten / Unterkunft		
Aufgaben		Planung und Organisation
Finanzierung Planung und Organisation	0%	100%

Personal – Schuldirektion (Gemeindeangestellter)		
Aufgaben		Anstellung und Entlassung
Finanzierung • Direktion für pädagogische Aufgaben	30%	70%
Finanzierung • Direktion für bürgernahe* Aufgaben	0%	100%

^{*} bürgernahe Aufgaben: Organisation des Schulunterrichts, Zusammenarbeit mit den Eltern, die Organisation des Studiums, das Sicherstellen der Logistik, Instandhaltung der Ausstattung und der Gebäude

Die Dienststelle für Unterrichtswesen spricht jährlich aufgrund diverser Kriterien die Anzahl Lektionen für die pädagogischen Aufgaben der Schuldirektion. Die gesprochene Zahl ist verbindlich und wird vom Kanton zu 30% subventioniert. Die Gemeinde / Region kann für die Aufgaben der Bürgernähe auch darüber hinausgehen und muss in diesem Fall die Zusatzlektionen zu 100 % selber bezahlen. Die Besoldung der Schuldirektion kann von der Gemeinde selber erledigt werden oder diese Aufgabe kann dem Kanton übertragen werden, was in Rechnung gestellt wird.

NOB
Netzwerk
Oberwalliser
Danner a sera de la se

Personal – Schulinspektorat (Vertretung des Departements, Staatsangestellter)				
Aufgabe	Anstellung und Entlassung (Staatsrat)			
Finanzierung	100%	0%		

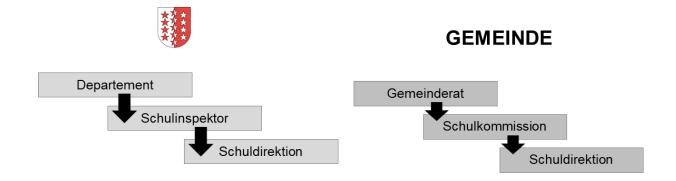
Personal – Lehrpersonal (Staatsangestellter)		
Aufgabe	Anstellung und Entlassung (Staatsrat)	
Finanzierung	70%	30%

Personal – Fachberater (Staatsangestellter)		
Aufgabe	Anstellung und Entlassung (Department)	
Finanzierung	100%	0%

Personal – Abwart (Gemeindeangestellter)		
Aufgabe		Anstellung und Entlassung
Finanzierung	0%	100%

Quellen: GUW Art. 12, GUW Art. 111-119, Gesetz über den Gemeindeanteil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit Art. 1-6, GPOS Art. 4-14, 30, 71, 78, 79, 81

4. Organisation und Struktur





4.1. Schulkommission, Schuldirektion und Personal

Schulkommission

- Ernennung durch Gemeinde- oder Regionalrat (Vorschlag Gemeinden)
- Gewählt für die Dauer einer Verwaltungsperiode
- Aufgaben
 - Überwachung der Anwendungen der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen
 - Vormeinung: Anstellung und Entlassung des Lehrpersonals, für die Verhängung von Disziplinarmassnahmen, für die Erstellung des Schul- und Ferienplans,
 - Information und Konsultation der Eltern in wichtigen Schulfragen
- Weitere Befugnisse durch Gemeindereglement oder interk. Reglement
- Die T\u00e4tigkeit wird durch den Gemeinderat- oder Regionalrat \u00fcberwacht

Die Gemeinden können einen Teil der Befugnisse der Schulkommission einem Schuldirektor, unter den im Gemeindereglement oder interkommunalen Reglement vorgesehenen Bedingungen anvertrauen.

Schuldirektor (Leiter der Schule)

- Pädagogische Aufgaben: dem Departement unterstellt (bzw. Schulinspektor)
- Bürgernahe Aufgaben: der (inter-) kommunalen Behörde unterstellt
 - Organisation des Schulunterrichts
 - Zusammenarbeit mit den Eltern
 - die Organisation des Studiums
 - das Sicherstellen der Logistik
 - Instandhaltung der Ausstattung und der Gebäude
- Kompetenzen: Verordnung

Schulinspektor (Vertreter des Departements)

- Funktion: Direktions- und Kontrollaufgaben, Beratung, Koordination, p\u00e4dagogische Begleitung, Zusammenarbeit, Beziehungen und Vorausplanung
- Pädagogische und administrative Aufgaben
 - Koordination und Leitung sämtlicher p\u00e4dagogischen Belange der Schule in der Schulregion
 - Überwachung der kantonalen Bildungs- und Erziehungspolitik

Lehrpersonen

- Dem Schuldirektor unterstellt (p\u00e4dagogisch und administrativ)
- Aufgaben
 - Unterricht und Erziehung der ihr anvertrauten Schüler
 - Zusammenarbeit und verschiedene Aufgaben
 - eigene Weiterbildung
- Berufsauftrag und Pflichtenheft

Fachberater

- je nach Bedarf (Teilzeit und/oder befristete Dauer)
- für besondere Aufgaben oder p\u00e4dagogische Auftr\u00e4ge
- Pflichtenheft / Aktionsplan

Ausschreibung:

Jede freie Stelle an einer Schule, Lehranstalt, muss mindestens im Amtsblatt ausgeschrieben werden.

4.2. Kindergarten und Primarschule

4.2.1. Eröffnung und Schliessung

Eröffnung eines Ganztageskindergarten: > 12 Schüler Eröffnung eines Halbtageskindergarten: > 7 Schüler

Eine zusätzliche Klasse kann durch das DEKS eröffnet werden, wenn die durchschnittliche und dauerhafte Anzahl Schüler eines Kindergartens mindestens 22 Schüler zählt, wobei die Schulzeit

Nob Netzwerk Oberwalliser Berggemeinden

(Halbtags- oder Ganztagskindergarten) und die Möglichkeit, Klassen mit 2 Unterrichtstufen zu organisieren in Betracht gezogen wird.

Ausnahmesituationen (Zusammenlegung von Kindergarten und Primarschule) werden vom Departement für Erziehung, Kultur und Sport geprüft.

Eröffnung von Klassen			
Schülerzahl pro Schulzer	Schülerzahl pro Schulzentrum		
7	16	1	
17	36	2	
37	65	3	
66	87	4	
88	109	5	
110	131	6	
132	153	7	
154	175	8	
176	197	9	
198	219	10	

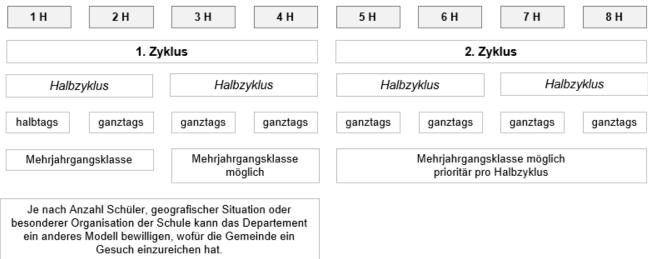
Schulzentrum:

- umfasst alle Stufen der Primarschule derselben Region oder Gemeinde
- kann sich auf mehrere Schulorte verteilen

Gesuchsprozess Eröffnung Klassen:

- Prüfung durch die Dienststelle für Unterrichtswesen
- Unter der Berücksichtig der folgenden Kriterien:
 - Kontinuität des Schülerbestandes für die folgenden Jahre;
 - · Möglichkeit von Zusammenlegungen;
 - Alternierzeit im Rahmen der 1. und 2. Primarklasse;
 - Zusatzpensen im Rahmen des Hilfsschulunterrichtes;
 - Möglichkeit von zusätzlichen Stunden im Sinne eines Teilpensums;
 - Grundsätzlich sollten in der Primarschule keine Klassen mit mehr als 25 Schülern gebildet werden, damit die Unterrichtsqualität nicht negativ beeinflusst wird.

4.2.2. Struktur



Für die Organisation des Unterrichts und der Klasse oder der Klassen kann das Departement zusätzliche Ressourcen

sprechen.

Mit dem Ziel, einen effizienten Unterricht zu gewährleisten, kann das Departement für die Reorganisation von Klassen zusätzliche Ressourcen sprechen.

4.2.3. Basisstufe 1H - 4H

- Basisstufe 1H 4H möglich, gemeinsamer Unterricht.
- Die Basisstufe bietet den Kindern ein p\u00e4dagogisches Umfeld, in welchem die Kinder Angebote und Aufgaben erhalten, die ihrem Entwicklungsstand und ihren Interessen entsprechen. Der \u00dcbergang von spielerischen T\u00e4tigkeiten zum aufgabenorientierten Lernen erfolgt fliessend. Der Unterricht orientiert sich am Entwicklungs- und Lernstand der Kinder (und nicht an ihrem Alter) und findet in flexiblen altersgemischten Lerngruppen statt.

4.2.4. Prozess - Bewilligung Anzahl Klassen (1H - 8H)



4.3. Orientierungsschule

4.3.1. Eröffnung und Schliessung

Schulregion (Art 6. GOS):

- Die Orientierungsschulen nehmen Schüler eines Einzugsgebiets auf.
- Je nach Grösse des Einzugsgebiets können Gemeindeschulen oder Regionalschulen gebildet werden, welche allenfalls auch die Primarstufe einschliessen. In diesem Sinne können mehrere Gemeinden interkommunale Schulen einrichten. Die interkommunale Zusammenarbeit wird im Gemeindegesetz geregelt, unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes.

Niveau I / S:	Niveau II / R	
Niveaugruppe:	Niveaugruppe:	
Ø 22 Schüler	Ø 18 Schüler	
>10 Schüler	>10 Schüler	
*Stammklasse:	*Stammklasse:	
**Mindestschülerzahl pro Stammklasse > 20	**Mindestschülerzahl pro Stammklasse > 20	
Wahlfach (3.OS):	Wahlfach (3.OS):	
>16 Schüler	>16 Schüler	

^{*}Stammklasse: Niveau I und II derselbe Schulstufe zusammen, Z.B: Stammklasse mit 20 Schüler → 11 Schüler Niveau I und 9 Schüler Niveau II

4.3.2. Struktur

Die OS wird während dreier Jahre in heterogenen Klassen geführt. Die Fächer, die in im Gesetz GOS ausdrücklich vorgesehen sind, werden in zwei Niveaus unterrichtet.

1. 0\$ 2. 0\$

- Heterogene Klassen
- Ausnahme:
- Unterrichtssprache (L1)
- Mathematik
- → N I und N II
- Ausgenommen für die Niveaufächer gewährt das Departement pro Stammklasse bis zu acht Wochenlektionen, damit gewisse Unterrichtseinheiten in Halbklassen erteilt oder reorganisiert werden können, primär für die L2. Dies kann aus pädagogischen, personellen oder infrastrukturellen Gründen erfolgen. Die Schuldirektion unterbreitet die Organisation dem Departement zur Genehmigung.
- Heterogene Klassen
- Ausnahme:
- · Unterrichtssprache (L1)
- · erste Fremdsprache (L2)
- Mathematik
- Naturwissenschaften
- → N Lund N II
- Ausgenommen für die Niveaufächer gewährt das Departement pro Stammklasse bis zu sieben Wochenlektionen, damit gewisse Unterrichtseinheiten in Halbklassen erteilt oder reorganisiert werden können, primär für die L3. Dies kann aus pädagogischen, personellen oder infrastrukturellen Gründen erfolgen. Die Schuldirektion unterbreitet die Organisation dem Departement zur Genehmigung.
- Heterogene Klassen
- Ausnahme:
- · Unterrichtssprache (L1)
- erste Fremdsprache (L2)
- Mathematik
- Naturwissenschaften

→ N I und N II

 Ausgenommen für die Niveaufächer gewährt das Departement pro Stammklasse bis zu sechs Wochenlektionen, damit gewisse Unterrichtseinheiten in Halbklassen erteilt oder reorganisiert werden können, primär für die L3. Dies kann aus pädagogischen, personellen oder infrastrukturellen Gründen erfolgen. Die Schuldirektion unterbreitet die Organisation dem Departement zur Genehmigung.

Zusammenlegung: In den Fällen, in denen die Organisation einer Klasse beziehungsweise von Klassen pro Schuljahr und/oder pro Niveau wegen ungenügender Bestände nicht mehr möglich ist, können die Schüler verschiedener Schuljahre beziehungsweise unterschiedlicher Niveaus in einer einzigen Klasse beziehungsweise Gruppe zusammengelegt werden. Den Niveaus und den Programmen der verschiedenen Jahre ist Rechnung zu tragen. Das Departement entscheidet über diese Zusammenlegungen.

4.3.3. Prozess - Bewilligung Anzahl Stunden (OS)



Quellen: Quelle: GUW Art. 99, 100, GPOS Art. 4-14, 30, 71, 78, 79, 81, GPS Art. 44 - 54, Staatsratsentscheid vom 5. April 2007

5. Erkenntnisse

Die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe sind die folgenden:

- Komplexe Thematik und ein sehr umfassendes Regelwerk (Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen).
- Es gibt nicht das optimale "Schul-Modell" für die Berggemeinden, vielmehr müssen die standortspezifischen Voraussetzungen berücksichtigt werden.
- Vielzahl von Richtlinien, welche nicht alle Schulen in den Berggemeinden erfüllen (es wird also bereits ein Handlungsspielraum wahrgenommen).
- Die Berggemeinden müssen teils innovative, zukunftsfähige Modelle entwickeln.